



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Februar 2014
(OR. en)**

6410/14

**TRANS 53
DELACT 28**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5162/14 TRANS 6 DELACT 3 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom 7.1.2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe"
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

-
1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe"² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 7. Januar 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 7. März 2014 Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 5162/14 TRANS 6 DELACT 3 + ADD 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

2. Die Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-